

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof

(Verfassungsgerichtshofsgesetz – VerfGHG)

Vorblatt

A. Zielsetzung

Die Digitalisierung der baden-württembergischen Justiz schreitet voran. Zahlreiche Gerichte und Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg sind inzwischen mit der elektronischen Verfahrensakte ausgestattet; deren Verfahren werden digital, also papierlos, geführt. Zum 1. Januar 2026 soll dies zwingend für alle Gerichtszweige gelten. Daneben besteht seit dem 1. Januar 2018 bei allen Justizbehörden die Möglichkeit, Klagen, vorbereitende Schriftsätze, Anträge und sonstige Dokumente in elektronischer Form einzureichen. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts ist die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs – mit wenigen Ausnahmen – seit dem 1. Januar 2022 verpflichtend.

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg wird als eigenständiges Verfassungsorgan von den bestehenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften über die elektronische Aktenführung in der Justiz und den elektronischen Rechtsverkehr nicht erfasst. Dementsprechend arbeitet er bislang ausschließlich mit Papierakten und ohne die Möglichkeit einer elektronischen Dokumentenübermittlung; Rechtssuchende können sich derzeit ausschließlich auf dem Postweg oder per Fax an den Verfassungsgerichtshof wenden. Das erscheint nicht mehr zeitgemäß.

Deshalb sollen die rechtlichen Grundlagen für eine elektronische Aktenführung sowie die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs beim Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg geschaffen werden. Dadurch werden drohende Medienbrüche bei der Vorlage von Gerichtsakten an den Verfassungsgerichtshof vermieden und die Bürgerfreundlichkeit des verfassungsgerichtlichen Verfahrens, insbesondere der Landesverfassungsbeschwerde, verbessert.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wird der elektronische Rechtsverkehr beim Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg eröffnet und die elektronische Verfahrensakte eingeführt. Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Aktenführung werden in ihrer jeweils geltenden Fassung auf Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof für entsprechend anwendbar erklärt.

C. Alternativen

Die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs sowie die Einführung der elektronischen Verfahrensakte erweist sich im Hinblick auf den digitalen Fortschritt in der Justiz inzwischen als alternativlos.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die beschriebenen Maßnahmen wird durch Anschaffung, Einrichtung und Betrieb der informationstechnischen Systeme zur elektronischen Kommunikation weitestgehend auf bestehende Strukturen zurückgegriffen. Es ist lediglich minimaler finanzieller Mehraufwand zu erwarten, der im Rahmen bestehender Ressourcen der betroffenen Einzelpläne abgefangen wird. Zusätzliche Haushaltsmittel im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushalts 2025/2026 sind nicht erforderlich. Soweit das Ministerium der Justiz und für Migration dem Verfassungsgerichtshof die Mitnutzung der bestehenden IT-Infrastruktur für die elektronische Aktenführung und die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr ermöglicht, erfolgt diese innerhalb der für die Justiz geltenden technischen, organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen ebenfalls aus vorhandenen Ressourcen des Epl. 05.

Daraus folgt unter anderem, dass nur hauptamtlich in der Justiz tätige Personen mit dienstlichen Endgeräten ausgestattet werden. Den nicht der Gruppe der Berufsrichterinnen und Berufsrichter angehörenden Mitgliedern werden die elektronischen Verfahrensakte elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Grundlagen des Einsatzes der elektronischen Akte und des elektronischen Rechtsverkehrs werden im Übrigen durch die Zusammenarbeit der Länder und des Bundes beim Einsatz der Informationstechnologie in der Justiz festgelegt.

Für Private entstehen keine zusätzlichen Kosten.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Zusätzlicher Bürokratieaufwand ist durch die Gesetzesänderungen nicht zu erwarten. Des Weiteren sind diese vollzugstauglich, da weitestgehend auf die bestehenden Vorschriften der VwGO zurückgegriffen wird. Diese gelten für andere Gerichtszweige bereits seit geraumer Zeit und sind erprobt. Durch das Regelungsvorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger oder aufwändige Verwaltungsverfahren zu erwarten, von der Durchführung eines Praxis-Checks wurde daher abgesehen.

F. Nachhaltigkeits-Check

Erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung sind durch die Gesetzesänderungen offensichtlich nicht zu erwarten. Vielmehr wird die Arbeit des Verfassungsgerichtshofs durch die elektronische Aktenführung sowie die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs auf eine weitgehend papierlose und damit ressourcenschonende sowie klimafreundliche Arbeitsweise umgestellt. Es sind damit positive Auswirkungen auf die Zielbereiche „Klimawandel“ und „Ressourcenverbrauch“ sowie „leistungsfähige Justiz“ zu erwarten. Aus diesen Gründen wurde von der Durchführung eines Nachhaltigkeits-Checks abgesehen.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Die Durchführung eines Digitaltauglichkeits-Checks nach Nummer 4.5 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) ist erforderlich.

H. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (Verfassungsgerichtshofsgesetz – VerfGHG)

Vom ...

Artikel 1

Das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof vom 13. Dezember 1954 (GBl. S. 171), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1030, 1031) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Prozessbeteiligten können die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen.

(2) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, wird Akteneinsicht durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf oder durch Übermittlung des Inhalts der Akten auf einem sicheren Übermittlungsweg gewährt. Ein Aktenausdruck oder ein Datenträger mit dem Inhalt der Akten wird auf besonders zu begründenden Antrag nur übermittelt, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse darlegt. Stehen der Akteneinsicht in der nach Satz 1 vorgesehenen Form wichtige Gründe entgegen, kann die Akteneinsicht in der nach Satz 2 vorgesehenen Form auch ohne Antrag gewährt werden. Über einen Antrag nach Satz 2 entscheidet der Vorsitzende; die Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) Werden die Prozessakten noch in Papierform geführt, wird Akteneinsicht durch Einsichtnahme in die Akten in Diensträumen gewährt. Die Akteneinsicht kann, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, auch durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf oder durch Übermittlung des Inhalts der Akten auf einem sicheren Übermittlungsweg gewährt werden.“

2. § 15 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Wurde der Antrag nicht elektronisch übermittelt, kann der Vorsitzende jedem Prozessbeteiligten aufgeben, die erforderliche Zahl von Abschriften seiner Schriftsätze binnen bestimmter Frist nachzureichen.“

3. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Elektronischer Rechtsverkehr,

elektronische Aktenführung

(1) Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zum elektronischen Rechtsverkehr sowie die auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen finden in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Abweichend davon gilt die Nutzungspflicht des § 55d VwGO für den darin genannten Nutzerkreis ab dem 1. Februar 2025.

(2) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Auch insoweit finden die Vorschriften der VwGO sowie die auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Der Zeitpunkt, ab dem die Verfahrensakten elektronisch geführt werden, kann durch die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs, die öffentlich bekanntzumachen ist, bestimmt werden.“

4. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden leisten dem Verfassungsgerichtshof Rechts- und Amtshilfe. Werden deren Akten und Urkunden in Papierform geführt, legen sie diese über das zuständige Ministerium und das Staatsministerium vor; den Inhalt elektronischer Akten übermitteln sie entsprechend auf einem sicheren Übermittlungsweg. Fordert der Verfassungsgerichtshof in einem Verfahren der Verfassungsbeschwerde die Akten des gerichtlichen Ausgangsverfahrens an, werden ihm diese im Falle von Papierakten unmittelbar vorgelegt und im Falle elektronischer Akten deren Inhalt auf einem sicheren Übermittlungsweg übermittelt. Hält die Regierung die Verwendung einer Urkunde für unvereinbar mit der Staatssicherheit, so teilt sie dies dem Verfassungsgerichtshof mit. Will der Verfassungsgerichtshof auf der Vorlegung der Urkunde beharren, so hat er vor der Beschlussfassung

den Ministerpräsidenten und den beteiligten Minister anzuhören. Der Verfassungsgerichtshof beschließt, ob in diese Urkunde Einsicht gewährt werden kann.“

5. § 22 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle haben auf dem Urteil den Tag der Verkündung und im Falle des Absatz 5 den Tag der Zustellung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben. Werden die Akten elektronisch geführt, haben sie den Vermerk in einem gesonderten Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2024 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Die Digitalisierung der baden-württembergischen Justiz schreitet voran. Zahlreiche Gerichte und Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg sind inzwischen mit der elektronischen Verfahrensakte ausgestattet; deren Verfahren werden digital, also papierlos, geführt. Zum 1. Januar 2026 soll dies zwingend für alle Gerichtszweige gelten. Daneben besteht seit dem 1. Januar 2018 bei allen Justizbehörden die Möglichkeit, Klagen, vorbereitende Schriftsätze, Anträge und sonstige Dokumente in elektronischer Form einzureichen. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts ist die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs – mit wenigen Ausnahmen – seit dem 1. Januar 2022 verpflichtend.

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg wird als eigenständiges Verfassungsorgan von den bestehenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften über die elektronische Aktenführung in der Justiz und den elektronischen Rechtsverkehr nicht erfasst. Dementsprechend arbeitet er bislang ausschließlich mit Papierakten und ohne die Möglichkeit einer elektronischen Dokumentenübermittlung; Rechtssuchende können sich derzeit ausschließlich auf dem Postweg oder per Fax an den Verfassungsgerichtshof wenden.

Vor diesem Hintergrund sollen die rechtlichen Grundlagen für eine elektronische Aktenführung sowie die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs beim Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg geschaffen werden. Dadurch werden drohende Medienbrüche bei der Vorlage von Gerichtsakten an den Verfassungsgerichtshof vermieden und die Bürgerfreundlichkeit des verfassungsgerichtlichen Verfahrens, insbesondere der Landesverfassungsbeschwerde, verbessert.

II. Inhalt

Der neu eingeführte § 15a VerfGHG enthält eine dynamische Verweisung auf die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die elektronische

Dokumentenübermittlung und die elektronische Aktenführung, die als Vorbild für das verfassungsgerichtliche Verfahren besonders geeignet sind. Die weiteren Änderungen erweisen sich als Folge der Einführung der elektronischen Verfahrensakte sowie der Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs. Der Verfassungsgerichtshof ist über die beabsichtigte Gesetzesänderung unterrichtet und erhebt hiergegen keine Einwände.

III. Alternativen

Die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs sowie die Einführung der elektronischen Verfahrensakte erweist sich im Hinblick auf den digitalen Fortschritt in der Justiz inzwischen als alternativlos.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Bei der Anschaffung, der Einrichtung und dem Betrieb der informationstechnischen Systeme zur elektronischen Kommunikation kann weitestgehend auf bestehende Strukturen zurückgegriffen werden. Durch das Gesetz gegebenenfalls entstehende Mehrbedarfe sind aus vorhandenen Ressourcen zu decken. Soweit das Ministerium der Justiz und für Migration dem Verfassungsgerichtshof die Mitnutzung der bestehenden IT-Infrastruktur für die elektronische Aktenführung und die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr ermöglicht, erfolgt diese innerhalb der für die Justiz geltenden technischen, organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie aus vorhandenen Ressourcen. Daraus folgt unter anderem, dass nur hauptamtlich in der Justiz tätige Personen mit dienstlichen Endgeräten ausgestattet werden. Den nicht der Gruppe der Berufsrichter angehörenden Mitgliedern werden die elektronischen Verfahrensakte elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Grundlagen des Einsatzes der elektronischen Akte und des elektronischen Rechtsverkehrs werden im Übrigen durch die Zusammenarbeit der Länder und des Bundes beim Einsatz der Informationstechnologie in der Justiz festgelegt.

V. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Zusätzlicher Bürokratieaufwand ist durch die Gesetzesänderungen nicht zu erwarten. Des Weiteren sind diese vollzugstauglich, da weitestgehend auf die bestehenden Vorschriften der VwGO zurückgegriffen wird. Diese gelten für andere Gerichtszweige bereits seit geraumer Zeit und sind erprobt. Durch das Regelungsvorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und

Bürger oder aufwändige Verwaltungsverfahren zu erwarten, von der Durchführung eines Praxis-Checks wurde daher abgesehen.

VI. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks

Erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung sind durch die Gesetzesänderungen offensichtlich nicht zu erwarten. Vielmehr wird die Arbeit des Verfassungsgerichtshofs durch die elektronische Aktenführung sowie die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs auf eine weitgehend papierlose und damit ressourcenschonende sowie klimafreundliche Arbeitsweise umgestellt. Es sind damit positive Auswirkungen auf die Zielbereiche „Klimawandel“ und „Ressourcenverbrauch“ sowie „leistungsfähige Justiz“ zu erwarten. Aus diesen Gründen wurde von der Durchführung eines Nachhaltigkeits-Checks abgesehen.

VII. Wesentliche Ergebnisse des Digitaltauglichkeits-Checks

Der vorliegende Regelungsentwurf hat Auswirkungen auf Verfahrensabläufe, weist Form- und Mitwirkungspflichten auf, regelt die Kommunikation innerhalb der öffentlichen Verwaltung, verpflichtet die Verwaltung, Daten und Informationen zu beschaffen, vorzuhalten oder zu übermitteln und hat die Anpassung einer IT-Lösung zur Folge. Die Durchführung eines Digitaltauglichkeits-Checks ist nach Nummer 4.5 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) daher erforderlich.

Die Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check begrüßt die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für eine elektronische Aktenführung sowie die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs beim Verfassungsgerichtshof. Die Prüfstelle führt dazu aus, die elektronische Aktenführung ermögliche eine medienbruchfreie Vorlage von Gerichtsakten an den Verfassungsgerichtshof. Eine zeitnahe Einführung der elektronischen Prozessaktenführung sei begrüßenswert. Ebenso werde die Bürgerfreundlichkeit des verfassungsgerichtlichen Verfahrens, insbesondere der Landesverfassungsbeschwerde, erheblich verbessert, da Rechtsschutzsuchenden ein elektronischer Zugang zum Gerichtshof ermöglicht werde.

VIII. Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Berufsreglementierungen

Über die Verweisung in § 15a Absatz 1 VerfGHG soll eine Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen (sogenannte professionelle Einreicher)

eingeführt werden. Diese löst keine Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß Artikel 1 § 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen in Baden-Württemberg aus. Der Anwendungsbereich ist nicht eröffnet, da diese Regelung nicht dem Geltungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 der Kommission geändert worden ist, unterfällt.

IX. Sonstige Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Infolge der elektronischen Aktenführung werden die Modalitäten der Akteneinsicht angepasst.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 3

Nach dem künftigen § 15a VerfGHG finden die Vorschriften der VwGO zum elektronischen Rechtsverkehr (Absatz 1) und zur elektronischen Prozessaktenführung (Absatz 2) sowie die auf dieser Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen entsprechende Anwendung. Damit wird ein Gleichlauf mit der Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Verwaltungsgerichtsbarkeit herbeigeführt; die dortigen Regelungen finden Parallelen in den anderen Verfahrensgesetzen des Bundes, unter anderem der Zivilprozessordnung. Die dynamischen Verweisungen dienen der Rechtsklarheit und vermeiden ein häufiges Anpassen des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof an neue Entwicklungen im Prozess der Digitalisierung der Justiz. Die Verweisungen umfassen gegenwärtig

insbesondere den Inhalt der §§ 55a, 55b und 55d VwGO, einschließlich der aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen. Punktuell enthält die Neuregelung hiervon abweichende Regelungen.

Infolge der Gesetzesänderung können vorbereitende Schriftsätze und Anträge der Beteiligten als elektronisches Dokument beim Verfassungsgerichtshof eingereicht werden (§ 55a VwGO); die aufgrund des § 55a Absatz 2 Satz 2 VwGO erlassene Rechtsverordnung des Bundes (Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) ist zu beachten. Die Verweisung in § 15a Absatz 1 VerfGHG erstreckt sich auch auf die nach § 55d VwGO seit dem 1. Januar 2022 geltende Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs für sogenannte professionelle Einreicher. Die Regelung einer Nutzungspflicht für diesen konkreten Nutzerkreis dient dazu, den elektronischen Rechtsverkehr am Verfassungsgerichtshof möglichst zeitnah und ressourcenschonend zu etablieren. Abweichend von § 55d VwGO ist die elektronische Dokumentenübermittlung ab Inkrafttreten des neuen § 15a VerfGHG zunächst fakultativ und erst ab dem 1. Februar 2025 verpflichtend (§ 15a Absatz 1 Satz 2 VerfGHG); somit besteht insoweit eine Übergangsphase vom 1. November 2024 bis zum 1. Februar 2025 für alle professionellen Einreicher.

Für die elektronische Prozessaktenführung beim Verfassungsgerichtshof ist künftig § 55b VwGO einschließlich der auf Grundlage von § 55b Absatz 1 VwGO erlassenen Rechtsverordnung des Landes (eAkten-Verordnung – eAktVO) einschlägig (§ 15a Abs. 2). Den konkreten Zeitpunkt, ab dem die gerichtlichen Verfahrensakten elektronisch geführt werden, bestimmt der Verfassungsgerichtshof in seiner Geschäftsordnung. Die Prozessakten von Verfahren, die ab diesem Zeitpunkt eingehen, werden ausschließlich elektronisch geführt. Die Pflicht zur elektronischen Prozessaktenführung beansprucht nur für neue Verfahren Geltung; bereits angelegte Verfahrensakten verbleiben in Papierform. Die Vorgaben in § 55b Absatz 2 bis 6 VwGO zum Medientransfer bei Papieraktenführung und elektronischer Aktenführung sind zu beachten.

Zu Nummer 4

Die Regelung zur Rechts- und Amtshilfe wird beibehalten und ergänzt um die Vorlage über elektronisch geführte Akten durch Gerichte und Behörden. Der Übermittlungsweg über das zuständige Ministerium und das Staatsministerium räumt der Landesregierung die Möglichkeit ein, Urkunden dahingehend zu überprüfen, ob die Verwendung im Prozess mit der Staatssicherheit zu vereinbaren ist. Das Staatsministerium ist – neben dem zuständigen Ministerium – zudem aufgrund von

Artikel 1 I. Nr. 13 der Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 24. Juli 2011 (zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 3. Februar 2022, GBl. S. 69) damit befasst. Bei Verfassungsbeschwerden, die sich lediglich gegen gerichtliche Entscheidungen richten, ist nach § 57 VerfGHG eine Beteiligung des Staatsministeriums nicht vorgesehen, daher ist eine Übermittlung über das Staatsministerium in diesen Verfahren nicht erforderlich. Für die Übermittlung elektronisch geführter Akten müssen sichere Übermittlungswege genutzt werden. Sichere Übermittlungswege sind in § 55a Absatz 4 VwGO definiert, dessen entsprechende Anwendung im künftigen § 15a VerfGHG geregelt ist.

Zu Nummer 5

Eingefügt werden Regelungen über die elektronische Form des Zustellungs- und Verkündungsvermerks.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.